

Satzung der Goethe-Gesellschaft Fulda e.V.

- Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V. -

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Goethe-Gesellschaft Fulda“ und hat seinen Sitz in Fulda. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Funktionsbezeichnungen werden im generischen Maskulinum geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die „Goethe-Gesellschaft Fulda e.V.“ ist eine literarische Gesellschaft; deren Zweck ist die Förderung von Kultur und Wissenschaft mit dem Ziel, zur vertieften Kenntnis Goethes, seines Umfeldes sowie seiner Bedeutung für die Gegenwart beizutragen und der ihm gewidmeten Forschung Anregungen zu geben. Darüber hinaus ist dem Verein die Pflege und Förderung der deutschen Sprache sowie der Literatur allgemein ein besonderes Anliegen.

(2) Die „Goethe-Gesellschaft Fulda e.V.“ ist zugleich eine Ortsvereinigung der internationalen Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V. und sieht sich mit deren gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Zielen verbunden.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere erfüllt werden durch

- Vorträge und Lesungen,
- Kolloquien zu Themenschwerpunkten,
- Exkursionen und sonstige Veranstaltungen,
- Publikationen,
- Zusammenarbeit mit der Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V. und deren Ortsvereinigungen sowie anderen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur und Wissenschaft. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die mit Aufgaben betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied der Gesellschaft können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.

(2) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied der Gesellschaft werden.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tode des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss.

(5) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist oder sonst in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Vorstand kann verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft verleihen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Februar eines Jahres fällig und auch dann für das Kalenderjahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während eines Jahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von

zwei Kassenprüfern, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Entscheidung über Satzungsänderungen.

(5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(5) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält.

§ 8 Vereinsvermögen

(1) Die Einnahmen des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der internationalen Goethe-Gesellschaft in Weimar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fulda, Beschlossen in der Mitgliederversammlung am

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.